

Reglement für die Schweizer Gruppen - und Einzelmeisterschaft G300m SVSE (SM-G300m SVSE)

Ausgabe 2026

Die Technische Kommission Schiessen des SVSE erlässt gestützt auf Ziffer 1.2 und 5 der Statuten des SVSE folgendes Reglement für die SGM-G300 SVSE.

Datenschutz Breitensport

Durch die Beteiligung am Wettkampf willigt der Teilnehmer ein, dass seine persönlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Verein, Wohnort, Kanton, Bilder etc.) auf Start- und Ranglisten und/oder in den entsprechenden Medien publiziert sowie während der Veranstaltung genannt werden dürfen. Durch die Teilnahme wird auch der Weitergabe dieser Daten an einen Auftragsbearbeiter, der für die Durchführung und/oder Resultatermittlung zuständig ist, zugestimmt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

- 1 Die SGM-G300m SVSE dient der Förderung der Schiessfertigkeit und des Breitensports auf sportlicher Grundlage.
- 2 Sie soll den Umstand berücksichtigen, dass in der Sportart Schiessen im SVSE mehrheitlich die Disziplin G300m ausgeübt wird.
- 3 In einer Heim- und Qualifikationsrunde qualifizieren sich die Teilnehmenden in Gruppen für den Final zur Ermittlung des Schweizer Gruppenmeisters G300m SVSE.

Artikel 2 Grundlagen

- 1 «Reglement Nr. 4 - Mitgliedschaft und Teilnahmeberechtigung» des SVSE
- 2 «Sportreglement Nr. 14 Schiessen» des SVSE

Artikel 3 Besonderheit

Es wird in allen Phasen des Wettkampfes in nur einem Feld geschossen. Keine Unterteilung in Felder A, D und E wie im SSV üblich (Vereinfachung und Wirtschaftlichkeit).

II. Teilnahmeberechtigung

Artikel 4 Sektionen

Am Gruppenwettkampf der SGM-G300m SVSE können alle dem SVSE angeschlossenen Sektionen mit einer beliebigen Anzahl Gruppen teilnehmen.

Artikel 5 Teilnehmer

- 1 Die Teilnahme richtet sich nach Art. 6 des «Reglement Nr. 4 - Mitgliedschaft und Teilnahmeberechtigung» des SVSE.
- 2 Ist ein Schütze Mitglied in mehreren teilnehmenden Sektionen, so darf er nur in einer Sektion teilnehmen.
- 3 Personen, die das genutzte Sportgerät sicher handhaben können und die das Schweizer Waffengesetz, die Waffenverordnung sowie Bestimmungen des VBS einhalten.

Artikel 6 Gruppenzusammensetzung

- 1 Je vier Teilnehmer eines Vereins bilden eine Gruppe.
- 2 Pro Gruppe darf maximal ein Sportgewehr (Frei- oder Standardgewehr) eingesetzt werden.
- 3 Jeder Schütze darf in der Vorrunde nur in einer Gruppe teilnehmen.
- 4 Die definitive Gruppenzusammensetzung ist vor Schiessbeginn festzulegen und auf dem Gruppenstandblatt inkl. Sportgerätetyp einzutragen.

III. Organisation

Artikel 7 Leitung

Organisation und Durchführung der SGM-G300 SVSE obliegen dem Ressortleiter SGM-G300 der TK Schiessen des SVSE.

Artikel 8 Durchführung

- 1 Der Wettkampf wird in zwei Phasen durchgeführt:
Phase 1: dezentrale Vorrunde, Durchführung SVSE
Phase 2: zentraler Final, Durchführung SVSE
- 2 Der Gruppenwettkampf wird nur ausgetragen, wenn sich mindestens 10 Gruppen daran beteiligen.
- 3 Die TK Schiessen des SVSE ist berechtigt bestimmte Teile der Wettkampfdurchführung an eine Sektion oder eine geeignete Organisation zu übertragen.

Artikel 9 Termine

Die Termine werden in den AFB SGM-G300 SVSE festgelegt.

Artikel 10 Kontrollen der Wettkämpfe

- 1 Die Vorrunde muss nicht unter Kontrolle geschossen werden.
- 2 Die Kontrolle des Wettkampfes am Final wird in den entsprechenden AFB geregelt.
- 3 Der Ressortleiter SGM-G300 der TK ist berechtigt jederzeit Kontrollen vorzunehmen.

IV. Wettkampfprogramm

Artikel 11 Wettkampfprogramm

- | | | | |
|---|-------------------|---|---|
| 1 | Scheibe: | A10, 1m in 10 Kreise eingeteilt. | |
| 2 | Stellungen: | Freigewehr | liegend frei, SV aufgelegt gestattet |
| | | Standardgewehre | liegend frei, SV aufgelegt gestattet |
| | | Karabiner | liegend frei, aufgelegt oder ab
Zweibeinstütze |
| | | Sturmgewehre | ab Zweibeinstütze |
| 3 | Munition: | Vorrunde | Ordonnanzmunition GP 11 / 90 |
| | | Final | Ordonnanzmunition GP 11 / 90 |
| 4 | Probeschüsse: | frei | |
| 5 | Wettkampfschüsse: | 20 Schuss Einzel | |
| 6 | Einzelresultat: | Die Summe der Wettkampfschüsse ergibt das Einzelresultat. | |
| 7 | Gruppenresultat: | Die Summe der Einzelresultate ergibt das Gruppenresultat. | |

V. Vorrunde

Artikel 12 Durchführung

Die Sektionen organisieren die Vorrunde in eigener Kompetenz.

Der Ablauf wie Anmeldung, Resultatrückschub etc ist in den AFB geregelt.

Artikel 13 Schiessanlagen

- 1 Die Vorrunde kann auf einem beliebigen 300m-Stand in der Schweiz geschossen werden.
- 2 Die Gruppe muss nicht innerhalb einer Zeitspanne und auf dem gleichen Stand schiessen.
- 3 Es muss auf elektronische Scheiben geschossen werden; manuell gezeigte Anlagen sind nicht zugelassen.

Artikel 14 Schiessdaten

Die Schiessdaten werden in den AFB SGM-G300 geregelt.

Artikel 15 Auszeichnungen

Die Auszeichnungen werden in den AFB Vorrunde SGM-G300 geregelt.

VI. Final

Die beste Anzahl Gruppen nach der Vorrunde werden zu einem zentralen Final eingeladen. Die Anzahl richtet sich nach den AFB.

Artikel 16 Wettkampfablauf

- 1 Der Wettkampf wird in zwei Durchgängen (eine Qualifikation Heimrunde und den Finaltag) durchgeführt. Der Ablauf wird in den AFB für den Final der SM-G300 festgelegt.

Artikel 17 Absenden

Das Absenden wird in den AFB Final SGM-G300 geregelt.

Artikel 18 Auszeichnungen

Die Auszeichnungen werden in den AFB Final SGM-G300 geregelt.

VII. Besondere Bestimmungen

Artikel 19 Finanzielles

Die Teilnahmekosten werden in den AFB SGM-G300 sowie AFB Final SGM-G300 geregelt.

Artikel 20 Proteste und Beschwerden

Verstösse von Teilnehmern gegen die RSpS, gegen die Bestimmungen dieses Reglements sowie gegen die AFB werden gemäss den AFB behandelt.

Artikel 21 Ausführungsbestimmungen

Die TK Schiessen erlässt die AFB für die Vorrunde und den Final.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 22 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement

- wurde von der TK Schiessen am 01.03.2026 genehmigt.
- tritt am 1. Januar 2026 rückwirkend in Kraft.

Technische Kommission Schiessen SVSE

Martin Brupbacher

Franz Hurschler

Leiter TK Schiessen SVSE

Ressortleiter SGM-G300m SVSE